



**Master of
Laws (LL.M.)**
Lawyer and
Legal Practice

Modulhandbuch

vom 18. Mai 2022



Modulhandbuch

zum Weiterbildenden Masterstudiengang

Lawyer and Legal Practice (LL.M.)

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Stand: 18.05.2022



Module des Masterstudiengangs Lawyer and Legal Practice (LL.M.)

Modulbeschreibungen	3
I. Pflichtmodule	3
1. 77461 Die Anwaltskanzlei.....	3
2. 77464 Verfahrensrecht	6
II. Wahlmodule	9
1. 77462 Sportrecht	9
2. 77463 Steuerstrafrecht	12
3. 77466 Datenschutzrecht	17
III. Masterarbeit	20

Modulbeschreibungen

I. Pflichtmodule

1. 77461 Die Anwaltskanzlei

77461 Die Anwaltskanzlei					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77461	450 h	15	1. (VZ und TZ)	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload	Kreditpunkte
	Teil 1: Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss			60 h	2
	Teil 2: Digitalisierung der Anwaltskanzlei			60 h	2
	Teil 3: Marketing und Management			30 h	1
	Teil 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung			60 h	2
	Teil 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht			30 h	1
	Teil 6: Anwaltliche Berufsorganisationen			30 h	1
	Teil 7: Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs			30 h	1
	Teil 8: Berufsrecht und Haftpflicht, Berufsständische Versorgung			60 h	2
	Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht			90 h	3
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Die Studierenden verfügen über das unabdingbare Wissensfundament für eine dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit.</p> <p>Dieses Fundament bildet gleichsam den Allgemeinen Teil eines Kodex anwaltlicher Berufskennnisse.</p> <p>Indem es in gleicher Weise wie der Allgemeine Teil eines Gesetzes vor die Klammer gezogen und somit an exponierter Stelle am Anfang des Studiums steht, erweist es sich als unerlässlicher Türöffner des sich anschließenden Besonderen Teils anwaltlicher Tätigkeit: der Mandatsbearbeitung im eigentlichen Sinne.</p> <p>Die Studierenden sind mit den betriebswirtschaftlichen, haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere der Gründung bzw. des Kaufs einer Kanzlei vertraut.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die wesentlichen kanzleiinternen Arbeitsabläufe, die sich in einem Dienstleistungsunternehmen „Anwaltskanzlei“ ergeben. Darüber hinaus sind die Studierenden auch mit allen wesentlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Anwaltskanzlei ausgerüstet, namentlich verfügen sie über Fertigkeiten im Zeitmanagement, in der Buchführung und in der Gebührenabrechnung.</p> <p>Den zukünftigen Anwält:innen sind schließlich auch die existentiellen Rahmenbedingungen ihres Berufs, insbesondere ihre eigene berufsständische Versorgung, vertraut. Das Modul „Die Anwaltskanzlei“ erweist sich somit als sicheres Existenzfundament jeder anwaltlichen Tätigkeit.</p>				

3 **Inhalte****Teil 1:** Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt in den letzten Jahren und Jahrzehnten, die kontinuierliche Zahl der Neuzulassungen und der daraus resultierende Konkurrenzdruck nicht nur aus den eigenen Reihen, sondern auch aus den benachbarten Beraterberufen des betriebswirtschaftlichen Sektors machen eine frühzeitige Orientierung hinsichtlich der späteren beruflichen Tätigkeit notwendig. Im ersten Kurs werden deshalb insbesondere die Gründung bzw. der Kauf einer Kanzlei unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht. Die praxisrelevanten Rechtsformen der Gründung von Anwaltsgesellschaften und vor allem deren haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte nehmen eine weitere wichtige Position ein. Diverse Musterverträge machen den Kurs schließlich zu einer wertvollen Handreichung für die Studierenden.

Teil 2: Digitalisierung der Anwaltskanzlei

„Legal Tech“ ist zunächst einmal ein Buzz Word, also ein Begriff, der aufgrund seiner häufigen Verwendung in Fachkreisen auch über diese Fachkreise hinaus, insbesondere in Presse und Berichterstattung, verwendet wird. „Legal Tech“ dient dabei als Oberbegriff für ein gegenwärtig gemeinhin als spannend empfundenen Thema, namentlich die Verknüpfung neuer Technologien mit der Rechtsanwendung. Der aufmerksame Betrachter erkennt, dass „Legal Tech“ in der Sache zahlreiche Themenfelder von der Digitalisierung bis hin zu gesellschaftlichen Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Technik und Recht bzw. Rechtsanwendern umfasst. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist geboten, da mit der Digitalisierung ein Umbruch unserer Gesellschaft einhergeht, der – ähnlich wie zur Zeit der industriellen Revolution – jeden Aspekt unseres Lebens potenziell betrifft; auch das Recht und dessen Anwendung. Im Zusammenhang mit „Legal Tech“ stellen sich deswegen auch Fragen nach den zu verwendenden digitalen Infrastrukturen in Justiz und Anwaltschaft, dem digitalen Arbeiten von Juristen und möglichen digitalen Geschäftsmodellen, aber auch dem zukünftigen digitalen Zusammenleben, dem digitalen Streit, dem Bedürfnis nach digitaler Sicherheit und der zentralen Frage nach der Position des Menschen als Entscheidungsträger unserer von Digitalisierung und Recht geprägten Gesellschaft. Legal Tech ist angesichts der zahlreichen Fragestellungen und der unzähligen Lösungsmöglichkeiten auch ein Sammelsurium von zukunftssträchtigen Technologien, aussichtsreichen Geschäftsmodellen und potenziell den eigenen Berufsalltag prägenden Entwicklungen.

Teil 3: Marketing und Management

Die Positionierung der Anwält:innen am Markt als Dienstleister:innen und Unternehmer:innen erfordert eine betriebswirtschaftlich orientierte Kanzleistrategie. Im Rahmen des Kurses sollen wesentliche Grundkenntnisse vermittelt werden, die die Organisation der Kanzleiabläufe betreffen. Es geht insbesondere auch um die Frage, inwieweit die Digitalisierung den Workflow im Kanzleimanagement verändert hat und weiterhin verändern wird.

Teil 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung

Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzierung und Gewinnermittlung – insbesondere die Kontrolle der Ausgabenseite einer Kanzlei – bilden den Kern dieses Kurses. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Steuerpflicht der unternehmerischen Anwältin bzw. des unternehmerischen Anwalts dar, verbunden mit allen sich daraus ergebenden Einzelpflichten, wobei die Betrachtungen stets zwischen Einzelkanzlei und Sozietät differenzieren. Schließlich werden die Studierenden mit den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen vertraut gemacht, und die Grundzüge von Gehaltsabrechnungen, Besonderheiten bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter:innen und Minijobber:innen werden erörtert. Dieser Kurs übersieht auch nicht die Querverbindungen, die sich zur Bürotechnik als essentiell Handlungsmittel der betrieblichen Rechnungslegung ergeben.



Teil 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht

Gegenstand dieses Kurses ist die Einnahmenseite der Anwaltskanzlei und damit die Abrechnung von Mandaten nach dem RVG, deren Gebührensystem ausführlich dargestellt wird. Das Spektrum der Darstellung reicht von allgemeinen Zivilsachen über Familien- und Arbeitsrecht bis zu Straf- und Bußgeldsachen, sozialrechtlichen Angelegenheiten und Zwangsvollstreckungssachen. Dabei wird

	<p>jeweils nicht nur die Abrechnung abgeschlossener Mandate, sondern auch die Abrechnung im Anschluss an einzelne Verfahrensstadien behandelt. Die Kostenerstattung und -festsetzung sowie die Gerichtskosten werden gesondert erörtert.</p> <p>Teil 6: Anwaltliche Berufsorganisationen</p> <p>Die Kenntnis der anwaltlichen Berufsorganisationen ist von elementarer Wichtigkeit für die berufliche Entwicklung von Rechtsanwält:innen. Die Berufsorganisationen sind die Plattformen für Weiterbildung, aber auch zur Durchsetzung politischer Anliegen. Darüber hinaus werden durch sie neue Themen aufgegriffen, die die Anwaltschaft in Zukunft beeinflussen werden.</p> <p>Teil 7: Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs</p> <p>Wie schon zu den Lernergebnissen formuliert, bildet dieser Kurs einen deutlichen Kontrapunkt zu den bisherigen Inhalten des Moduls. Indem er die Entwicklung des Anwaltsberufs aus historischer und soziologischer Sicht darstellt, vermittelt der Kurs Begleitwissen, das nicht nur das berufliche Selbstverständnis der Anwaltschaft nährt, sondern deren hoch spezialisierte Tätigkeit in einen übergeordneten Kontext einordnet, ohne den eine sachgerechte Mandatsbetreuung nicht möglich ist, weil jede anwaltliche Tätigkeit in Gesellschaft und öffentliches Leben eingebunden ist.</p> <p>Teil 8: Berufsrecht und Berufsständische Versorgung</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Berufsrecht, dem sowie der berufsständischen Versorgung von Anwält:innen soll die Studierenden schließlich für die existenziellen Rahmenbedingungen ihres Berufs sensibilisieren. Der Kurs zum Berufsrecht soll einen Überblick über das Anwaltsrecht geben. Als Querschnittsmaterie umfasst der Begriff „Anwaltsrecht“ sämtliche Vorschriften, die mit der anwaltlichen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen.¹ Hierzu zählen Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts, zu Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen sowie zu Grundzügen des anwaltlichen Haftungsrechts. In der jüngeren Vergangenheit hat das Berufsrecht tiefgreifende Umwälzungen erfahren. Allen voran sind insoweit die zum 01.01.2016 erfolgte Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (dazu B. II. 2.) und die zum 01.08.2022 in Kraft tretende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zu nennen (dazu D.). Zugleich hat der Gesetzgeber die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts dadurch gestärkt, dass er Rechtsanwält:innen in § 43f BRAO n.F. die Berufspflicht auferlegt hat, innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung zur (Syndikus-)Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu E. III. 5.). Dieser Studienbrief hat den Rechtsstand 01.08.2022; die gesetzlichen Änderungen der Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit sind damit bereits vollumfänglich berücksichtigt. Der Kurs zur berufsständischen Versorgung beruht auf einem eigenen Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts, welches jedoch wichtige Bezüge zum Versicherungsrecht und zum Sozialrecht hat. Auch hier soll der Kurs die notwendigen Grundkenntnisse vermitteln.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehrinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht</p>



7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bearbeitung des Moduls, Bestehen der Modulabschlussprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Momentan nicht vorgesehen
9	Stellenwert der Note für die Endnote 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	Sonstige Informationen Keine

2. 77464 Verfahrensrecht

77464 Verfahrensrecht					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77464	450 h	15	2. (VZ) 3. (TZ)	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload	Kreditpunkte
	Teil 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess			60 h	2
	Teil 2: Zwangsvollstreckung			60 h	2
	Teil 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik			60 h	2
	Teil 4: Strafverteidigung			90 h	3
	Teil 5: Zielführende Businesskommunikation			90 h	3
	Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht			90 h	3
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Die Studierenden beherrschen im Kern prozessuale und verfahrenstechnische Aspekte anwaltlicher Tätigkeit und verfügen damit über eine unbedingt notwendige und sinnvolle Ergänzung ihrer Kompetenzen aus den vorangegangenen Modulen.</p> <p>Die Teilnehmer:innen sind imstande, Mandanten vor allen Rechtsmittelgerichten zu vertreten, da sie nunmehr auch über die entsprechenden praxisrelevanten prozessrechtlichen Kenntnisse verfügen.</p> <p>Die Absolvent:innen sind des Weiteren in der Lage, die titulierten Ansprüche einer Mandantin oder eines Mandanten aus einem erfolgreich abgeschlossenen Zivilprozess auch vollstreckungsrechtlich erfolgreich umzusetzen und somit das eigentliche Ziel des jeweiligen Mandats zu realisieren.</p> <p>Die Studierenden verfügen ergänzend über die erforderlichen Kenntnisse, um in Streitfragen schlichten und in Verhandlungen überzeugend auftreten zu können. Zu diesem Zweck werden ihnen umfassende rhetorische und mediatorische Fertigkeiten vermittelt.</p> <p>Die Lehrinhalte des Moduls „Verfahrensrecht“ runden somit das in den vorangegangenen Modulen erworbene Wissen dahingehend ab, dass dieses durch die Vermittlung prozessrechtlicher und praktischer Kenntnisse in einen vollständigen Gesamtkontext gestellt werden.</p> <p>Damit ist es das Ziel endgültig, die fundierte Grundlage für eine zukünftige dauerhaft motivierte und dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit der Absolvent:innen des Studiengangs zu schaffen.</p>				
3	Inhalte				
	Teil 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess				
	<p>Die Studierenden sollen durch diesen Kurs „Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess“ die zivilprozessualen Aufgaben aus der Sicht eines Rechtsanwalts erkennen und mit diesen umzugehen wissen. Es geht darum Erkenntnisse von der Auftragserteilung bis zur Zwangsvollstreckung, praxisnah aufzuarbeiten und zu bilden, damit ein zivilrechtliches Mandat möglichst erfolgreich bearbeitet werden kann. Da der Erfolg in einem Zivilprozess nicht nur von guten Kenntnissen des Prozessrechts, sondern auch guten Kenntnissen des materiellen Rechts abhängig ist, aus denen dann erst die entsprechenden zivilprozessualen Taktiken hergeleitet werden können, werden in diesem Kurs in erheblichem Umfang ebenfalls materiellrechtliche Probleme dargestellt.</p>				

Teil 2: Zwangsvollstreckung

Anhand der in diesem Kurs dargestellten zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung sollen die Studierenden das System der Zwangsvollstreckung nachvollziehen und so schließlich zu einem Programm zur Durchsetzung, Sicherung oder Abwehr titulierter Ansprüche gelangen. Daneben ist Gegenstand des Kurses auch die Vollstreckung im Ausland und der Umgang mit ausländischen Titeln. Die Veranschaulichung des Lernstoffs mit zahlreichen Mustern aus der vollstreckungsrechtlichen Anwaltspraxis soll den Studierenden den Zugang zu diesem Themengebiet insgesamt erleichtern.

Teil 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik

Die Mediation zählt nach der Jurist:innenausbildungsreform zu den durch die Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen (§ 5a III 1 DRiG). Das außergerichtliche Verfahren der Mediation soll die Parteien dabei unterstützen, eigene Vorschläge zur Lösung ihres Konflikts zu finden. Die Studierenden werden an die Prinzipien des Mediationsverfahrens herangeführt und lernen den Ablauf eines solchen Verfahrens zu verstehen. Die Rolle der Anwält:innen im Mediationsverfahren wird dabei deutlich herausgearbeitet. Im Ergebnis sollen die Studierenden befähigt werden, gegebenenfalls mittels Mediation zur Konfliktlösung im Mandant:inneninteresse beizutragen.

Teil 4: Strafverteidigung

Um den Gefahren einer reinen Reproduktion des Akteninhaltes in einer späteren Hauptverhandlung vorzubeugen, noch mehr, eine Erledigung des Ermittlungsverfahrens in diesem Verfahrensabschnitt zu erreichen, sind die Verteidigungsaktivitäten früh zu entfalten und zu konzentrieren. Auch de lege lata zwingt der Stellenwert des Ermittlungsverfahrens zu einer bereits in diesem Stadium präzisen, effektiven und alle Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfenden – oder sie zumindest reflektierenden – Verteidigung. Die Studierenden dieses Kurses erlangen insoweit besondere Kompetenzen, um als Organ der Rechtspflege und für die Mandantschaft qualitativ hochwertig agieren zu können.

In der Strafverteidigung tätige Rechtsanwält:innen haben nach der Konzeption der Strafprozessordnung eine doppelte Verfahrensrolle. Sie sind zugleich den Mandantinnen und Mandanten und dem Staat verpflichtet. Während die Eigenschaft als Beistand der Mandantschaft die Verteidiger:innen aus der Sphäre des Staates herauslöst und sie den Beschuldigten zuordnet, verschafft die Organstellung in der Rechtspflege ihnen eine privilegierte Stellung im Strafprozess. Sie werden naturgemäß im Interesse der Beschuldigten tätig, ihre Rechte leiten sich jedoch nicht allein von denen der Beschuldigten ab. Die Betrachtung dieser Dichotomie eröffnet den Zugang zu einem professionellen Handeln gegenüber Strafverfolgungsbehörden und gegenüber den Beschuldigten. Da die Verteidiger:innen in beide Bereiche (mit unterschiedlicher Intensität) eingebunden sind, können sie nach beiden Seiten eine eigenständige Stellung behaupten. Dies liegt beim Kontakt mit den staatlichen Behörden auf der Hand. Die Unabhängigkeit liegt hier darin, dass sie nicht dazu verpflichtet sind, an der Wahrheitsfindung zum Nachteil ihrer Mandantschaft mitzuwirken. Verteidigerinnen und Verteidiger können durchaus gegen ihr von der Mandantschaft erlangtes Wissen einen Freispruch in der Hauptverhandlung beantragen - auch wenn eine solche Konstellation eher als „Kathederfall“ denn als in der Praxis wirklich vorkommend bezeichnet werden kann. Die Wahrheitsuche im Strafverfahren ist nicht eine fortschreitende Annäherung „an die Sache“, sondern ein geregelter Streit darum, was als festgestellte Tatsachen gelten darf. Die Qualität des Ergebnisses hängt von der Handlungskompetenz aller nach dem Gesetz an diesem Streit Beteiligten ab. In diesem Sinne ist Verteidigung Teil und Motor einer entfalteten Streitkultur. Die Studierenden des Kurses lernen, sich in dieser strafprozessualen Kultur praktisch professionell zu bewegen.

Teil 5 Zielführende Businesskommunikation

Das gesprochene Wort ist für die anwaltliche Praxis eine der wesentlichen Komponenten. Die Gespräche mit Mandant:innen, Gerichtspersonen oder mit Behörden sind für die Tätigkeit von großer Wichtigkeit. Genauso wie die Verhandlungsführung mit dem verfahrensrechtlichen Gegner. Der Kurs soll daher durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und praktischen Inhalten, die



Studierenden in dem Bereich der zielführenden Businesskommunikation speziell für Anwäl:innen weiterentwickeln. Die Vermittlung des Programms erfolgt nicht über Skripturen, sondern ausschließlich über das gesprochene Wort in Videolehrgängen. In diesen Videos sind schriftliche Präsentationen enthalten, die den Studierenden weitergehende vertiefende Kenntnisse vermitteln. Der Kurs verfolgt das Ziel, die Studierenden auf die zielführende Businesskommunikation in den Anwaltskanzleien vorzubereiten bzw. zu professionalisieren.



	Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i> , eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.
5	Teilnahmevoraussetzungen Siehe § 3 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)
6	Prüfungsformen Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bearbeitung des Moduls, Bestehen der Modulabschlussprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Momentan nicht vorgesehen
9	Stellenwert der Note für die Endnote 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur Michael Wolf Wiss.Mit.
11	Sonstige Informationen Keine

II. Wahlmodule
1. 77462 Sportrecht

77462 Sportrecht					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77462	450 h	15	1. (VZ) 1. Und 2. (TZ)	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload	Kreditpunkte
	Teil 1: Einführung in das Sportrecht			60 h	2
	Teil 2: Sportarbeitsrecht			180 h	6
	Teil 3: Sport und Sozialversicherung			60 h	2
	Teil 4: Haftung im Sport			90 h	3
	Zwei Einsendeaufgaben			60 h	2
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Die gestiegene Bedeutung und die Expansion des Sportrechts sind natürlich in erster Linie eine Folge der gestiegenen Bedeutung des Sports als solchem. Das – zumindest bis vor kurzem – immer größer werdende Maß an Freizeit hat eigener sportlicher Betätigung, aber auch dem Miterleben von Sportveranstaltungen als Zuschauer:in, große zeitliche Räume eröffnet; die Massenmedien wirken als fast grenzenlose Multiplikatoren von Sportveranstaltungen.</p> <p>Expandierende Rechtsgebiete kümmern sich nicht um altgewohnte Fachgrenzen der Jurisprudenz und Rechtsberatung; sie liegen oft zu diesen Grenzen „quer“. Dies erschwert naturgemäß den Überblick. Einerseits entwickelt nämlich die Materie ihre eigenen sachbedingten Strukturen, andererseits bleiben die alten juristischen Fächergrenzen durchaus in vielerlei Hinsicht bestehen. Zivilrechtliche Haftung, Arbeitsvertragsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Steuerrecht gelten weiter. Das Recht wird also nicht vollständig von der neuen Materie aufgesogen und neu geformt, es beginnt vielmehr auch seinerseits den Sport zu prägen.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Orientierungsmöglichkeit in diesem neuen Rechtsgebiet zu bieten, gerade weil hier viele Querschnitte zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Die Studierenden können sicher in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts der Sportler:innen beraten. Sie sind in der Lage das Individuum in sportrechtlichen Haftungsfragen zu vertreten und beherrschen die wesentlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit sportrechtlich relevanten Gesellschaften.</p>				
3	Inhalte				
	Teil 1: Einführung in das Sportrecht				
	<p>Ein zentrales Thema einer Theorie des Sports ist naturgemäß das Verhältnis von Sportregeln und Rechtsnormen. Zumindest im „offiziellen“ Sport machen Regeln geradezu das Wesen des Sports aus; dasselbe gilt für das Recht. In einem sind sich alle Theorien über das Wesen der Sportregeln einig: Sportregeln konstituieren eine Eigenwelt, die aus dem Alltag deutlich ausgegrenzt ist in Raum, Zeit, Handlungsstruktur und Ordnungsprinzipien. Von ihrer internen Bedeutung her freilich besitzen die Sportspielregeln einen wesentlich geringeren Stellenwert als die Rechtsnormen im Rechtssystem; der aus ihrer Verletzung resultierende (Sanktions-)Vorteil ist geradezu Gegenstand des Trainingsprogramms der sportlichen Gegner („Standardsituationen“) und macht geradezu einen Teil des Reizes für die Zuschauer aus.</p>				

	<p>Teil 2: Sportarbeitsrecht</p> <p>Der Kursteil macht die Studierenden mit allen wesentlichen Aspekten des Sportarbeitsrecht vertraut. Nicht viele Rechtsgebiete erfordern auf Grund der Komplexität der Spezialregelungen und Verbandsstatuten vergleichbare Fachkenntnis sowie die Notwendigkeit eines hohen Erfahrungsschatzes. Denn im Gleichklang zu der öffentlichen sowie der medialen Bedeutung des Spitzensports haben sich auch die Anforderungen an die entsprechenden juristischen Inhalte geändert. Für alle Sportler:innen stehen die persönlichen Verträge und Vereinbarungen im Vordergrund, denn diese sind häufig nicht nur richtungsweisend für die sportliche Karriere, sondern auch grundlegend für die Zeit nach der aktiven Zeit als Berufssportler:in. In diesem Zusammenhang geht es um mehr als nur das Grundgehalt und Prämien, sondern um Perspektive und uneingeschränkte Rechtssicherheit als Teil der persönlichen Lebensplanung.</p> <p>Teil 3: Sport und Sozialversicherung</p> <p>Insbesondere in dem Bereich des Profisports, in dem Sportler:innen ihren Körper auf höchstem Niveau beanspruchen, kommt es immer wieder zu Verletzungen und Teilnahmeausfällen an Wettkämpfen, häufig verbunden mit mittel- und langfristigen Einkommenseinbußen. Grundsätzlich können sich bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ansprüche der Arbeitnehmer:innen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben. Viele Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) ergeben können, sind ohne die fachliche Beratungskompetenz in den meisten Fällen nicht oder zumindest nicht vollumfänglich bekannt und durchsetzbar. Dazu gehören Spezialthemen, wie z. B. der Anspruch der Verletzten auf Heilbehandlung, Zahlung des Verletztengeldes und Übernahme der Behandlungskosten. Vor allem gilt dies für mögliche Renten- oder Entschädigungsansprüche, die insbesondere im Spitzensport nicht selten nur mit besonderem Fachwissen und überdurchschnittlichem Engagement durchzusetzen sind. Der Kurs soll den Studierenden hierzu einen entsprechenden Überblick verleihen.</p> <p>Teil 4: Haftung im Sport</p> <p>Die Grundlagen der Haftung im Sportrecht bilden das Recht der Vertragsverletzungen und das Recht der unerlaubten Handlung (Delikt). Die Ansprüche aus Vertrag und aus Delikt stehen in zueinander im Verhältnis der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Die Anspruchsteller:innen können sich also aussuchen, auf welche Anspruchsgrundlage sie ihren Anspruch stützen wollen. Für welche sie sich entscheiden werden, wird maßgeblich davon abhängen, was für die Anspruchsteller:innen leichter sein wird, zu beweisen. Der Kurs vermittelt den Studierenden die Entscheidungskompetenz Haftungsgrundlagen und die damit verbundene Taktik im Prozess gerade im Hinblick auf die Beweisbarkeit einzuschätzen. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit Haftungs begründungen und Haftungsausfüllungen der diversen möglichen Anspruchsgrundlagen zu analysieren und für die Mandant/innen optimal auszuschöpfen.</p>
<p>4</p>	<p>Lehrformen</p> <p>Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehrinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.</p>
<p>5</p>	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)</p>
<p>6</p>	<p>Prüfungsformen</p>



	Zwei Einsendeaufgaben
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bearbeitung des Moduls, Bestehen der zwei Einsendeaufgaben
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Momentan nicht vorgesehen
9	Stellenwert der Note für die Endnote 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	Sonstige Informationen Keine

2. 77463 Steuerstrafrecht

77463 Steuerstrafrecht					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77463	450 h	15	1. (VZ) 1. Und 2. (TZ)	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload	Kreditpunkte
	Teil 1: Tatbestand der Steuerhinterziehung			90 h	3
	Teil 2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung			60 h	2
	Teil 3: Die Selbstanzeige			60 h	2
	Teil 4: Außergerichtliches Verfahren			180 h	6
	Zwei Einsendeaufgaben			60 h	2
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Das deutsche Steuerstrafrecht umfasst im weitesten Sinne alle Gesetze, die Sanktionen wegen Verstößen gegen deutsche Steuergesetze androhen. Zwar enthalten die §§ 369 ff. Abgabenordnung (AO) einige Regelungen über die strafrechtlichen Konsequenzen bestimmter Verstöße gegen Steuergesetze, allerdings handelt es sich insoweit um Blanketttatbestände, das heißt offene Gesetze, die durch das materielle Steuerrecht ausgefüllt werden.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Orientierungsmöglichkeit in diesem neuen Rechtsgebiet zu bieten, gerade weil hier viele Querschnitte zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Die Studierenden können sicher mit den Spezialtatbeständen im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung arbeiten und beherrschen die Beratung im außergerichtlichen Mandat.</p>				
3	Inhalte				
	Teil 1: Tatbestand der Steuerhinterziehung				
	<p>Die Verknüpfung des strafrechtlichen Tatbestandes mit dem besonderen Steuerrecht ist kennzeichnend für das Steuerstrafrecht, insbesondere für den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Danach macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar, wer über steuerlich erhebliche Tatsachen pflichtwidrig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Finanzbehörden über solche pflichtwidrig in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO). Ausgangspunkt einer jeden Steuerhinterziehung ist also die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Steuererklärung oder das pflichtwidrige Unterlassen einer solchen. Was erheblich und was pflichtwidrig ist, ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften des besonderen Steuerrechts wie etwa dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Erfolg der Steuerhinterziehung besteht in einer Steuerverkürzung. Verkürzt sind Steuern, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden (§ 370 Abs. 4 S. 1 AO).</p>				
	Teil 2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung				
	<p>Der Kurs macht die Studierenden mit allen wesentlichen Aspekten der Beurteilung des subjektiven Tatbestands bei der Steuerhinterziehung vertraut. Zudem werden die Umstände näher beleuchtet, die bei der Strafzumessung im Steuerstrafrecht eine wesentliche Rolle spielen und welche Punkte gerade aus anwaltlicher Sicht bei der Verteidigung einer solchen Straftat wichtig sind.</p>				
	Teil 3: Selbstanzeige				
	<p>Der Kurs behandelt alle wesentlichen Aspekte, die aus anwaltlicher Sicht bei der Selbstanzeige berücksichtigt werden müssen. Eine Selbstanzeige ist im Steuerstrafrecht ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Wer wirksam eine Selbstanzeige erstattet, kann gemäß § 371 Abgabenordnung (AO)</p>				

	<p>nicht bestraft werden, obwohl er eine Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vollendet hat. Wichtigster Grund der strafbefreienden Selbstanzeige ist die Erschließung von Steuereinnahmequellen, die dem Staat bis zur Selbstanzeige nicht bekannt waren. Die Selbstanzeige ist politisch und gesellschaftlich umstritten. Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass der Täter der Steuerhinterziehung seine Tathandlung korrigiert (unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt) und die hinterzogene Steuer entrichtet.</p> <p>Teil 4: Außergerichtliches Verfahren</p> <p>Außergerichtliche Verfahren haben für das Steuerstrafrecht eine große Bedeutung. Zu nennen sind hier z.B. die außergerichtlichen Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt. Der Kurs beleuchtet alle Aspekte die im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung bzw. Verfahrensgestaltung aus anwaltlicher Sicht zu berücksichtigen sind.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehrinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Zwei Einsendeaufgaben</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Bearbeitung des Moduls, Bestehen der zwei Einsendeaufgaben</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Momentan nicht vorgesehen</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Keine</p>

3. 77466 Datenschutzrecht

Datenschutzrecht					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77466	450 h	15	1. (VZ) 1. und 2. (TZ)	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload	Kreditpunkte
	Teil 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung			90 h	3
	Teil 2: Arbeitnehmerdatenschutz			180 h	6
	Teil 3: Informationspflichten			60 h	2
	Teil 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte			60 h	2
	Zwei Einsendeaufgaben			60 h	2
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Als Folge der Digitalisierung in der Anwaltspraxis werden wesentlich mehr Daten generiert, als es ohnehin schon im Zeitalter analoger Kanzleiführung der Fall war. Der Grund hierfür liegt unter anderem in der Vereinfachung der Datenerfassung durch den Einsatz Intelligenter Technologie. Gleiches gilt für den Datentransfer durch den Einsatz elektronischer Post in der Kommunikation zwischen den Anwaltskanzleien, mit den Gerichten, sonstigen Justiz- oder auch anderen Behörden und schließlich auch mit der Mandantschaft oder deren Gegnerschaft. Damit wird es gerade, und dies nicht nur wegen der Datenschutzgrundverordnung, immer wichtiger den sicheren Umgang mit Daten zu beherrschen, um den Schutz insbesondere der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu gewährleisten. Die Studierenden dieses Wahlmoduls sollen durch die Vermittlung und die Studierbarkeit wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Umgang mit Daten in der Anwaltspraxis erwerben und somit die geeigneten Qualifikationen erlangen, um in ihrer künftigen anwaltlichen Tätigkeit rechtmäßigen Datenschutz praktizieren zu können. Sie erlangen die Kompetenz zur Beratung sowie die rechtlich einwandfreie anwaltliche praktische Tätigkeit im Datenschutz.</p>				
3	Inhalte				
	Teil 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung				
	<p>Nach Bearbeitung dieses Kapitels sollen Sie in der Lage sein, rechtlich zu bewerten, ob in einem praktischen Fall gegen den Grundsatz der Zweckbindung verstoßen wird und (schon) deswegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten materiell rechtswidrig ist. Das umfasst zum einen, dass Sie in der Lage sind zu beurteilen, ob Zwecke zum Zeitpunkt der ersten Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt worden sind, welche dies sind und ob diese Zweckfestlegung rechtmäßig ist (Kompetenzen zur Zweckfestlegung). Zum anderen sollten Sie sich befähigt haben, zu beurteilen, ob eine nachfolgende Verarbeitung zu diesen festgelegten Zwecke erfolgt (weitere Kompetenzen zur Zweckbindung). Schließlich sollten Sie in der Lage sein, in den Fällen, in denen Sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung angesichts festgelegter Zwecke ermittelt haben, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift zur ausnahmsweise zweckabweichenden Verarbeitung erfüllt sind (Kompetenzen zur Zweckabweichung).</p>				

Teil 2: Beschäftigtendatenschutz

Im ersten Abschnitt der Kurseinheit wird in die Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes eingeführt. Zunächst erfolgt eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen, die sich aufgrund der Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich überwiegend in den nationalen deutschen Gesetzen finden. Im Folgenden wird auf die einzelnen allgemeinen Rechtfertigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis eingegangen, im Einzelnen den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, der Einwilligung sowie kollektiver Instrumente wie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Ein Abschnitt widmet sich auch dem Umgang mit Datenverarbeitungen in Krisenfällen, wie nationalen oder internationalen Pandemien. Den Abschluss des ersten Abschnitts bilden die Informationspflichten des Arbeitgebers.

Im zweiten Abschnitt werden spezifische, in der Praxis häufig vorkommende Datenverarbeitungsvorgänge im Beschäftigtenverhältnis behandelt. Im Einzelnen wird hier auf die Fragerechte des Arbeitgebers, den Datenabgleich zu Compliance-Zwecken, wie z.B. zur Aufdeckung von Straftaten, den Anforderungen an eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Bring Your Own Device sowie Datenschutz und Mitbestimmungsrechte eingegangen.

Teil 3: Informationspflichten

Die Informationspflichten finden ihre Grundlage im Grundsatz der Transparenz, der eine ausdrückliche Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO erfahren hat. Demnach müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Der in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO niedergelegte Grundsatz der Transparenz findet seine primärrechtliche Grundlage wiederum in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh. Nach dieser Regelung hat jede Person u.a. das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten. Die explizit erwähnte Auskunft ist allerdings nur ein Beispiel für Transparenz, sodass die grundrechtliche Fundierung implizit auch für die anderen Transparenzregelungen der DSGVO gilt. Weitere primärrechtliche Grundlage ist Art. 16 AEUV. Hiernach hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Mit ihren Regelungen zur Transparenz sichert die DSGVO die Grundrechtsausübung.

Dass Transparenz eine grundrechtliche Voraussetzung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist, hat bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 festgestellt und geurteilt: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

Information und Transparenz sind die Basis der informationellen Selbstbestimmung. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen die Befugnis, selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Es findet seine Grundlage als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und wurde vom BVerfG in seinem Volkszählungsurteil im Jahre 1983 entwickelt. Als verfassungsmäßige Grundlage des Datenschutzrechts kommt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aber nur noch bei der Ausfüllung von Regelungsspielräumen durch den nationalen Gesetzgeber oder als Schutzgut i.S.v. §§ 823, 1004 BGB zum Tragen, da es ansonsten von den Regelungen aus der GRCh verdrängt wird.

Entsprechend soll nach Erwägungsgrund 39 S. 2 zur DSGVO für natürliche Personen Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden.

	<p>Teil 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte</p> <p>Im ersten Abschnitt der Kurseinheit werden die Rechte der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen behandelt. Im Einzelnen sind dies die Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Im Folgenden wird die Haftung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter:innen für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften thematisiert, da sie im Zusammenhang mit der Durchsetzung einzelner Rechte gesehen werden muss. Ebenso verhält es sich mit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wie dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bzw. gegen Maßnahmen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter:innen. Es werden ebenso Fragen zum Rechtsweg erläutert.</p> <p>Im zweiten Abschnitt von Kurseinheit geht es um die Datenschutzbeauftragten und im Einzelnen um das Anforderungsprofil, die von Art. 37 DSGVO erfassten Fälle, in denen zwingend Datenschutzbeauftragte vom Verantwortlichen bzw. von Auftragsverarbeiter:innen zu benennen ist (Bestellpflicht), die Unterschiede zwischen internen und externen Datenschutzbeauftragten und weitere besondere Kategorien wie Gruppen- oder Konzernbeauftragte bzw. gemeinsame Datenschutzbeauftragte, Aufgaben und die Stellung, den Schutz von Datenschutzbeauftragten sowie Haftungsfragen. Am Ende dieses Abschnitts findet sich ein Interview eines internen (behördlichen) Daten- schutzbeauftragten sowie ein Interview eines extern tätigen Datenschutzbeauftragten.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Fernstudium im Blended-Learning Mix, bestehend aus schriftlichen Lehrinheiten. Lehrbegleitend wird ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>, eingesetzt, dieses besteht u. a. aus Selbstkontrollaufgaben sowie hybriden Betreuungsveranstaltungen.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Zwei Einsendeaufgaben</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Bearbeitung des Moduls, Bestehen der zwei Einsendeaufgaben</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Momentan nicht vorgesehen</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Prof. Dr. Osman Isfen, Ass.-jur. Michael Wolf, Wiss.Mit.</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Keine</p>



III. Masterarbeit

Masterarbeit					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
77460	450 h	15	2. (VZ) 4. (TZ)	Jedes Semester	1. Semester
1	Lehrveranstaltungen			Workload 450 h	Kreditpunkte 15
2	Lernergebnisse (learning outcomes) Die Anfertigung der Masterarbeit ermöglicht – unabhängig vom Gegenstand – den Praktikerinnen und Praktikern eine gründliche, methodische Auseinandersetzung und wissenschaftliche Bearbeitung mit einem Thema aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit.				
3	Inhalte Das Thema der Masterarbeit wird individuell bestimmt.				
4	Lehrformen Häusliche Anfertigung einer 60 Seiten umfassenden Masterabschlussarbeit.				
5	Teilnahmevoraussetzung Siehe §§ 3, 9 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Lawyer and Legal Practice (LL.M)				
6	Prüfungsform Schriftliche Arbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Masterarbeit				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Momentan nicht vorgesehen				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen				
10	Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.				
11	Sonstige Informationen Keine				